

malige zweite Kammer bei der Berathung über die jetzt fragliche Petition annoch einen Antrag dahin gestellt hatte:

daß bei Gesuchen um Dispensation von der gesetzlichen Wanderzeit die deshalb angeführten Gründe einer strengern und gleichmäßiger Prüfung unterworfen werden möchten,

dieser Antrag aber damals wegen Schluß des Landtags nicht an die erste Kammer gelangen konnte, so hat die Deputation es für angemessen erachtet, denselben gegenwärtig mit in Erwägung zu ziehen, insonderheit da man wahrgenommen hat, daß insbesondere in der neuern Zeit die Gesuche um Dispensation von der Wanderzeit sich nicht unbedeutend vermehrt haben, und man oft mit Untersuchung der Dispensationsgründe es nicht so ernst und streng genommen hat, als es nöthig ist.

Wenn es aber feststeht, daß in der Jetztzeit die Ansprüche an den Professionisten größer sind, als früher, daß man gegenwärtig geschmackvollere, feinere und künstlichere Producte verlangt, so ist es auch folgerecht, daß ein junger Handwerker, wenn er künftig als Meister sein Fortkommen finden will, sich mehr als früher in seiner Profession ausbilden muß. Diese Ausbildung aber erlangt er hauptsächlich nur dadurch, daß er mehrere, insbesondere größere Städte bereist, und in den vorzüglichsten Werkstätten seiner Profession sich Arbeit zu verschaffen sucht.

Es muß demnach die Wanderschaft nicht nur erleichtert, sondern auch das Wandern selbst möglichst befördert werden, und darf im eignen Interesse der Professionisten das Dispensiren von den Wanderjahren nur aus völlig begründeten Ursachen stattfinden. Leider aber ist dermalen oft nur Bequemlichkeit oder ein nicht zu billiges Privatinteresse der wahre Grund gewesen, weshalb der junge Handwerker die Vaterstadt und das elterliche Haus nicht hat verlassen wollen. Und sehr wahr bemerkte damals ein Mitglied der zweiten Kammer, daß wohl formell die zeither erteilten vielfältigen Dispensationen in Ordnung sein könnten, daß aber in materieller Hinsicht die Behörden wohl zuweilen getäuscht worden wären.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichem Herrn Commissarius findet die Deputation sich demnach veranlaßt, der geehrten Kammer folgenden Antrag vorzuschlagen:

Die Kammer möge nach Beitritt der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen: Dieselbe wolle dahin Verfügung treffen, daß bei Gesuchen um Dispensation von der gesetzlichen Wanderzeit eine genauere und strengere Untersuchung der angeführten Dispensationsgründe, als zeither, stattfinde, und überhaupt Dispensationen von der gesetzlichen Wanderzeit ohne hinreichenden Grund nicht erteilt werden.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand sich über den vorgetragenen Bericht zu äußern?

Königl. Commissar Kohnschütter: Da es angemessen sein wird, noch vor Beginn der Berathung die geehrte Kammer von dem dormaligen Standpunkte dieser bereits am vorigen Landtage verhandelten Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß das Ministerium diesen Gegenstand, wie zum Theil schon aus dem Deputationsberichte hervorgeht, in der Zwischenzeit keineswegs aus den Augen verloren hat. Nicht nur, daß ein Punkt der ständischen Anträge durch eine am 9. März des vorigen Jahres erlassene Verordnung seine Erledigung gefunden hat, so ist auch sonst auf Anlaß derselben

eine umfangliche Erörterung angestellt worden, die sich über alle in der Petition des Handwerkervereins zur Sprache gebrachten Punkte erstreckt hat, und es ist durch die von zahlreichen Behörden erforderten gutachtlichen Berichte ein ziemlich umfassendes und reichhaltiges Material zusammengekommen, was wohl hinreichen dürfte, um übersehen zu lassen, in welcher Beziehung eine Abänderung der bestehenden polizeilichen Vorschriften über das Wandern sich als rathsam und als wirkliches practisches Bedürfnis darstellte. Die Zeit hat aber nicht gestattet, in der Bearbeitung der Sache so weit vorzuschreiten, daß schon jetzt ein definitives Resultat mitgetheilt werden könne. Es muß dies vielmehr noch für die Folge vorbehalten bleiben. Im Allgemeinen geht die Ansicht des Ministeriums dahin, die in verschiedenen ältern und neuern Gesetzen zerstreuten polizeilichen Vorschriften über das Wandern herauszuheben, übersichtlich zusammenzustellen und in Form eines Regulativs oder einer allgemeinen Instruction für die Polizeibehörden von neuem zu publiciren, wobei denn auf Ausschcheidung der nicht mehr zeitgemäßen und die Wandernden unnöthigerweise belästigenden Bestimmungen und überhaupt auf thunlichste Vereinfachung der letztern im Sinne des ständischen Antrags Bedacht zu nehmen sein wird. Nächstdem Gewinne für die innere Verwaltung würde man auf diesem Wege zugleich eine Basis gewinnen, um mit einiger Aussicht auf Erfolg auf die Annahme gleichförmiger Grundsätze in den übrigen deutschen Staaten hinwirken zu können. Eine Maaßregel in diesem Sinne würde daher jedenfalls getroffen worden sein, wenn auch die Petenten in der irrigen Meinung, daß ihre frühere Petition überhaupt keinen Erfolg gehabt habe, den Gegenstand nicht abermals in Unregung gebracht hätten. Daß es geschehen, mag gleichwohl in so fern erwünscht sein, als dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, über einige Punkte noch eine Vereinigung zu treffen, welche von der vorigen Ständeversammlung nicht definitiv haben erledigt werden können, und auf welche der vorliegende Deputationsbericht hinweist.

D. Gross: So viel den ersten Antrag unserer Deputation betrifft, so ist zwar nach meiner Ansicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Wandern der Handwerker nicht mehr so unbedingt nothwendig, als früher, da jetzt besonders in den größern Städten durch vielfache Einrichtungen und Institute den Lehrlingen und Gesellen Gelegenheit gegeben wird, sowohl eine größere geistige Ausbildung zu erlangen, als in ihrer Profession die erforderliche Geschicklichkeit sich zu erwerben. Auch ist wohl nicht zu verkennen, daß durch das Wandern der Handwerker manche unter den Handwerksgefelln übliche Mißbräuche erhalten und befördert werden, gegen welche die Behörden seit langen Jahren vergeblich gekämpft haben; ich führe zum Beispiel an die gesetzwidrigen Gesellenlegitimationen, die Zunöthigungen gegen Einwandernde, die Verurtheilung gegen manche Städte nach vorangegangenen Streitigkeiten. Ich werde aber demungeachtet dem Antrage der Deputation beistimmen, da ich wohl erkenne, daß für die Gesellen vieler Gewerbe, namentlich für die, welche in den kleinern Städten ihre Ausbildung erlangt haben, das Wandern zur Erlangung einer größern Ausbildung